

# Amtliche Bekanntmachung

---

2012

Ausgegeben Karlsruhe, den 11. Juni 2012

Nr. 31

## Inhalt

Seite

<b>Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Mechatronik und Informationstechnik am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)</b>	<b>208</b>
---	------------

## **Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Mechatronik und Informationstechnik am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)**

**vom 11. Juni 2012**

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT-Weiterentwicklungsgesetz – KIT-WG) vom 22. Mai 2012 (GBl. S. 327 ff.), § 63 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Achten Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67), § 6 Abs. 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Abschaffung und Kompensation der Studiengebühren und zur Änderung anderer Gesetze (Studiengebührenabschaffungsgesetz – StuGebAbschG) vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565, 568), in Verbindung mit § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Abschaffung und Kompensation der Studiengebühren und zur Änderung anderer Gesetze (Studiengebührenabschaffungsgesetz – StuGebAbschG) vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565, 568), hat der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 19. März 2012 die nachstehende Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Mechatronik und Informationstechnik am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) beschlossen.

### **Vorbemerkung**

In dieser Satzung ist nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

**(1)** Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Bachelorstudiengang Mechatronik und Informationstechnik ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch, in dem nach Abzug der Vorabquoten 90 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Plätze an Studienbewerber vergeben werden.

**(2)** Im Rahmen der Vorabquoten vergibt das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) im Bachelorstudiengang Mechatronik und Informationstechnik zehn vom Hundert der zur Verfügung stehenden Plätze an ausländische Studienbewerber, die nicht Deutschen gleichgestellt sind. Die weiteren Vorabquoten bestimmen sich nach der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

Die Zulassung für das Bachelorstudium Mechatronik und Informationstechnik am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) setzt die Allgemeine Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife, eine als gleichwertig anerkannte ausländische Hochschulzugangsberechtigung, eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte sonstige Hochschulzugangsberechtigung oder eine berufliche Qualifikation im Sinne des § 59 Landeshochschulgesetz (LHG) voraus.

### § 3 Zulassungsantrag, Fristen

(1) Eine Zulassung von Studienanfängern erfolgt nur zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung muss

**bis zum 15. Juli eines Jahres (Ausschlussfrist)**

beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT) eingegangen sein.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Bachelorstudiengang Mechatronik und Informationstechnik ist im Rahmen des Online-Bewerbungsverfahrens des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) durch Ausfüllen des vorgesehenen Online-Bewerbungsformulars zu stellen. Zusätzlich ist der Bewerbungsantrag des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom Bewerber eigenhändig zu unterschreiben und an das Studienbüro des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zu schicken.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie oder Abschrift des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung bzw. einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
2. Kopien oder Abschriften anderer Dokumente, die den bisherigen Werdegang belegen, insbesondere Nachweise über eine gegebenenfalls vorhandene Berufsausbildung oder ausgeübte Berufstätigkeit sowie von Nachweisen über sonstige Leistungen im Sinne des § 7,
3. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers, dass der Prüfungsanspruch noch nicht durch das endgültige Nichtbestehen einer Fachprüfung im Bachelor-, Master- oder Diplomstudiengang Mechatronik und Informationstechnik oder einem verwandten Studiengang verloren wurde,
4. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem Auswahlverfahren des KIT,
5. eine ausgedruckte Kontrollansicht der Online-Bewerbung für den Bachelorstudiengang Mechatronik und Informationstechnik.

Falls die vorgelegten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache erforderlich. Das KIT kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung bis zum Ende der Antragsfrist des Absatzes 1 noch nicht vor, kann die Teilnahme am hochschuleigenen Auswahlverfahren und damit zugleich die Zulassung auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Die Berücksichtigung des Ergebnisses des Auswahlverfahrens bei der Zulassung sowie die Zulassung selbst erfolgen in diesem Fall unter dem Vorbehalt, dass das endgültige Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung unverzüglich, spätestens bis zur Einschreibung, nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung zum Bachelorstudiengang Mechatronik und Informationstechnik.

(5) Der Bewerber nimmt ausschließlich mit den Noten des vorläufigen Zeugnisses am Auswahlverfahren teil, auch wenn das spätere Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung besser ausfällt; eine spätere Rangverbesserung ist damit ausgeschlossen. Hätte der Bewerber aufgrund seines endgültigen Zeugnisses gar nicht erst am Auswahlverfahren teilnehmen dürfen, wird die im Auswahlverfahren erreichte Punktzahl im Rahmen des weiteren Zulassungsverfahrens nicht berücksichtigt. In diesem Fall erlischt damit zugleich die Zulassung zum Bachelorstudiengang Mechatronik und Informationstechnik.

## § 4 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission (§ 5) trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 und § 7 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 8 eine Rangliste.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) unberührt.

## § 5 Auswahlkommission

(1) Für die Durchführung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau und vom Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt, die aus mindestens zwei Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, davon ein Professor, besteht. Ein studentischer Vertreter kann mit beratender Stimme an den Auswahlkommissionssitzungen teilnehmen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission wählt einen Vorsitzenden.

(2) Für den Fall, dass mehrere Auswahlkommissionen gebildet werden, findet zu Beginn des Auswahlverfahrens eine Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe unter dem Vorsitz des Studiendekans statt, der von den Fakultätsräten der beteiligten Fakultäten dafür bestimmt wurde. Am Ende des Verfahrens kann eine gemeinsame Schlussbesprechung durchgeführt werden.

(3) Die Auswahlkommission berichtet den Fakultätsräten nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

## § 6 Allgemeine schulische Leistungen

(1) Die allgemeinen schulischen Leistungen werden wie folgt berechnet:

1. Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60 geteilt<sup>1</sup> (max.15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
2. Die in der gymnasialen Oberstufe in den Fächern
  - a) Deutsch,
  - b) Mathematik,
  - c) bestbenotete, fortgeführte moderne Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet),
  - d) bestbenotetes, fortgeführtes naturwissenschaftlich-technisches Fach außer Biologie (bei mehreren Fächern wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet)

<sup>1</sup> Bei Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60, bei Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

erreichten Punkte (max. 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), gewichtet und addiert, wobei die Punkte der Fächer nach a) und c) einfach und die Punkte der Fächer nach b) und d) zweifach gerechnet werden. Die gewichtete Summe wird durch 24 geteilt. Der Teiler verringert sich um die Zahl und das Gewicht der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind. Die sich ergebende Zahl (max. 15 Punkte) wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

(2) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt das in der Landessprache erzielte Ergebnis an die Stelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

### **§ 7 Sonstige Leistungen**

Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten die sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 3. Dabei werden die folgenden Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung des Bewerbers für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

1. eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem technischen Ausbildungsberuf und bisherige, für das Fach Mechatronik und Informationstechnik einschlägige Berufsausübung, auch ohne abgeschlossene Berufsausbildung,
2. praktische für den Studiengang Mechatronik und Informationstechnik einschlägige Tätigkeiten und Vorbildungen,
3. außerschulische Leistungen und Qualifikationen (z.B. Preise und Auszeichnungen, besonderes soziales, politisches oder sportliches Engagement).

Aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen wird das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 3 Punkte). Es wird nicht gerundet.

### **§ 8 Auswahlentscheidung (Rangliste)**

(1) Die Auswahl erfolgt durch die Auswahlkommission auf der Grundlage einer für jeden Bewerber zu ermittelnden Gesamtpunktzahl. Dazu werden die sich aus der Hochschulzugangsberechtigung ergebende Durchschnittspunktzahl (§ 6 Abs. 1 Nr. 1), die qualifizierte Durchschnittspunktzahl (§ 6 Abs. 1 Nr. 2) und die Punktzahl der sonstigen Leistungen (§ 7) zu einer abschließenden Gesamtpunktzahl addiert (max.  $15+15+3=33$  Punkte). Auf Grundlage der so ermittelten Gesamtpunktzahl wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

(2) Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Präsident aufgrund der von der Auswahlkommission festgestellten Rangliste. Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

(3) Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten vom KIT einen Zulassungsbescheid.

(4) Erreicht der Bewerber nach der Durchführung des Auswahlverfahrens keine Zulassung, erhält er einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 9 Niederschrift**

Über den Ablauf des Auswahlverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.

### **§ 10 Einsicht**

**(1)** Innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Ergebnisses nach § 8 ist einem nicht zugelassenen Bewerber auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden der Auswahlkommission in angemessener Frist Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen des Zulassungsverfahrens zu gewähren. Der Vorsitzende der Auswahlkommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann der Bewerber einen festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss er dies gegenüber der Auswahlkommission anzeigen und begründen. Die Auswahlkommission entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.

**(2)** Die Unterlagen für das Auswahlverfahren sind mindestens ein halbes Jahr aufzubewahren.

### **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2012/2013.

Karlsruhe, den 11. Juni 2012

*Professor Dr. sc. tech. Dr. h. c. Horst Hippler  
(Präsident)*

*Professor Dr. Eberhard Umbach  
(Präsident)*